

Verkündet
am 30. April 1955
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In den Entschädigungssache

der Ehefrau Hedwig G [REDACTED] geb. J [REDACTED] in
W [REDACTED] (USA) [REDACTED] O [REDACTED], z.Zt.
in S [REDACTED] / B [REDACTED], N [REDACTED] str. Nr. [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Hannover - Entschädigungsbehörde EB
1/01795 -,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. März 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 24. August 1954 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebühren- und
auslagenfrei. Die Klägerin hat die außerger-
ichtlichen Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. Hugo G[REDACTED], schloss im Jahre 1927 eine Rentenversicherung bei der H[REDACTED]-Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit in H[REDACTED] ab. Die Versicherung wurde im Jahre 1933 mit Wirkung vom 1. Juli 1933 in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt; die jährliche Invaliden- und Altersrente sollte 1 400,-- RM und der etwa zurückzugewährende Beitrag 11 886,94 RM betragen. Gleichzeitig wurden die Rechte aus der Versicherung auf die Klägerin übertragen. Dr. G[REDACTED] und seine Familie wanderten in den Jahren 1936/37 nach Palästina aus. Sie wurden - gemäß Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Januar 1939 - ausgebürgert; ihr Vermögen wurde beschlagnahmt. Auf Verlangen des Deutschen Reichs überwies die H[REDACTED]-Lebensversicherung im Jahre 1942 den Rückkaufswert der Versicherung mit 12 511,98 RM an die Finanzkasse in H[REDACTED].

Die Klägerin hat zunächst wegen der Entziehung der Versicherung Rückerstattung nach dem MilheGG Nr 59 (BrZ) verlangt. Ihr Rückerstattungsantrag gegen die H[REDACTED]-Lebensversicherung ist zurückgewiesen worden. In einem weiteren Verfahren gegen das "frühere Deutsche Reich" hat sie mit folgendem rechtskräftigen Beschluß vom 19. September 1952 obgesiegt:

"Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, der Antragstellerin Schadenersatz in Höhe von 12 511,98 RM für die im Jahre 1939 erfolgte Entziehung einer Rentenversicherung zu leisten, zuzüglich 4 % Zinsen seit 19.9.52.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet."

Die Klägerin macht nunmehr - unter Hinweis auf § 58 BEG - wegen der ihr entzogenen Versicherungsrechte noch eine Rente geltend.

Sie hat beantragt,
das beklagte Land zu verurteilen, ihr sofort
5 291,02 DM und vom 1. Juli 1954 ab viertel-
jährlich im voraus 260,-- DM so lange zu zah-
len, bis die Gesamtsumme der Zahlungen
10 000,-- DM erreicht hat, ferner Prozesszin-
sen zum gesetzlichen Satz auf die fälligen Be-
träge vom Tage der Zustellung der Klage.

Das Landgericht hat den Anspruch "auf Entschä-
digung wegen der Beschlagnahme (im Jahre 1942) der
Rentenversicherung" dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat das Urteil
des Landgerichts auf die Berufung des beklagten Lan-
des geändert und die Klage abgewiesen. Mit der - vom
Berufungsgericht zugelassenen - Revision verfolgt
die Klägerin den Klaganspruch weiter. Das beklagte
Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte aus den zutreffenden Grün-
den des angefochtenen Urteils keinen Erfolg haben.

I. Die §§ 56 - 58 BEG können die Klage nicht stüt-
zen, weil § 7 Abs 1 BEG entgegensteht. Hiernach kön-
nen Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädi-
gungsgesetz "nur geltend gemacht werden, soweit der
Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner
Rechtsnatur nach nicht unter besondere, im Geltungs-
bereich dieses Gesetzes geltende Rechtsvorschriften
zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
fällt". Hierzu gehören insbesondere die Rechtsvor-
schriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermö-
gensgegenstände (§ 7 Abs 1 Satz 3 BEG).



1. Die Klägerin ist in dem Verfahren 33/32 WgK 275/50 LG Hannover selbst davon ausgegangen, daß sie wegen der Entziehung ihrer Rechte aus dem Versicherungsvertrage Ansprüche nach dem Rückerstattungsgesetz habe. Das Landgericht hat ihr auch zutreffend einen Schadenersatzanspruch nach § 26 Abs 2 REG (BrZ) zugebilligt. Dabei kann hier sogar dahingestellt bleiben, ob die Anwendung des § 26 Abs 2 aaO zutrifft. Nach § 7 Abs 2 BEG sind die Entschädigungsorgane an die damalige Beurteilung des Landgerichts gebunden. Die Entschädigungsgerichte müssen hiernach davon ausgehen, daß der Ersatzanspruch, den die Klägerin damals geltend gemacht hat, seiner Rechtsnatur nach unter das Rückerstattungsgesetz fällt.

2. Das Landgericht hat im vorliegenden Verfahren die Anwendung der §§ 56 ff BEG damit begründet, die Zubilligung von Schadenersatz wegen des Rückkaufswertes berühre den Anspruch auf Entschädigung wegen des Verlustes der Rentenversicherung nicht; beide Ansprüche seien nicht identisch. Der Anspruch auf Entschädigung bestehe fort, weil er weitergehe; denn so wenig sich der Wert einer Versicherung in deren Rückkaufswert erschöpfe, so wenig erschöpfe sich beim Verlust der Versicherung die Schadenshöhe im Betrag der Rückkaufssumme.

Das Landgericht hat hierbei verkannt, daß seine Unterscheidungen weder im Tatsächlichen noch im Rückerstattungsrecht eine Stütze haben. § 26 Abs 2 REG (BrZ) erklärt den Rückerstattungspflichtigen (hier das Deutsche Reich) für schadenersatzpflichtig, wenn die entzogenen Gegenstände verlorengegangen sind. Wie das Landgericht in dem Beschluss vom 3. April 1952 (33 WgK 72/52) ausgeführt hat, ist die Versicherung erloschen, als die H. Lebensversicherung den Rück-

kaufswert auf Verlangen des Deutschen Reiches an die Finanzkasse in Hildesheim überwiesen hat. Das Deutsche Reich ist somit für den Verlust aller Versicherungsrechte, die damals bestanden, ersatzpflichtig. Es hatte hiernach der Klägerin schon nach § 26 Abs 2 REG (BrZ) das volle Interesse an den ihr ungerechtfertigt entzogenen Versicherungsrechten zu ersetzen. Worauf es im einzelnen zurückgeht, daß das Landgericht die Ersatzpflicht in seinem Beschluß vom 19. September 1952 auf den Betrag von 12 511,98 RM beschränkt hat, ist aus den Akten 33/32 WgK 275/50 nicht klar zu ersehen. Es hat anscheinend angenommen, daß der Schaden der Klägerin sich der Höhe nach mit dem Betrag decke, der im Jahre 1942 als Rückkaufswert an die Finanzkasse in H [REDACTED] gezahlt worden ist. Das wäre jedoch rechtsirrig. Die Klägerin konnte vielmehr schon im Rückerstattungsverfahren einen Anspruch auf Entschädigung wegen des Verlustes der Rentenversicherung im Ganzen erheben und manches spricht dafür, daß sie das auch gewollt hat. Im Tatbestand des Beschlusses vom 19. September 1952 heisst es ohne Einschränkung, die Antragstellerin verlange Schadenersatz "für den Verlust dieser Versicherung" (vgl auch die Anmeldung vom 6. Juli 1948 [Bl 1^R7], den Schriftsatz vom 4. August 1950 [Bl 25] und den Auflagenbeschluss des Landgerichts vom 16. August 1951 betr. die Renten- und Dividendenzahlungen [Bl 60]). Die Fassung des Beschlusstextes vom 19. September 1952 ist möglicherweise dadurch mit bedingt, daß die Klägerin in ihrem Rückerstattungsantrag vom 6. Juli 1948 einen "geschätzten Wert am Tage der Wegnahme" von 12 511,98 Goldmark angegeben und in dem Verfahren selbst keinen eindeutigen Antrag gestellt hat. Für das hier anhängige Verfahren ist das unerheblich. Es ist hier auch nicht darüber zu befinden, inwieweit der Beschluss

vom 19. September 1952 zwischen der Klägerin und dem Deutschen Reich Rechtskraft für eine Schadensberechnung in DM geschaffen hat. Entscheidend ist, daß der Anspruch auf Wiedergutmachung, den die Klägerin hier verfolgt, seiner Rechtsnatur nach schon unter § 26 Abs 2 REG (BrZ) fällt.

3. Das Oberlandesgericht hat bemerkt, das Ergebnis möge nicht ganz befriedigen, weil eine gleichliegende Klage in der französischen Zone sicher und in der amerikanischen Zone möglicherweise Erfolg gehabt hätte. Das ist nicht von der Hand zu weisen. Unbilligkeiten ergeben sich a) möglicherweise daraus, daß der Beschluss des Landgerichts, wie unter 2) erörtert, nicht ganz sachgemäss gefaßt ist, b) ferner aus dem Umstand, daß hier das Deutsche Reich rückerstattungspflichtig ist. In beiden Fragen ist aber innerhalb des Entschädigungsverfahrens keine Möglichkeit gegeben, abzuhelpen. Zu a) muß, soweit angängig, im weiteren Rückerstattungsverfahren durch Auslegung der nicht eindeutigen Entscheidung versucht werden, ein unbilliges Ergebnis zu vermeiden. Zu b) ist es Sache des Gesetzgebers, die Reichsverbindlichkeiten gegenüber Rückerstattungsberechtigten gemäß der Verpflichtung, welche die Bundesrepublik in Art 4 des Dritten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl II 301 [405, 422]) übernommen hat, möglichst bald und umfassend zu regeln (vgl auch BGHZ 15, 87 [95] zu § 14 Nr 3 UmstG).

II. Die Revision meint auch zu Unrecht, daß der Klägerin ein Entschädigungsanspruch wegen Enteignung oder enteignungsgleichen Eingriffs zustehe.

Gerade die Entscheidung des II. Zivilsenats, von der die Revision ausgeht, hat ausgesprochen, daß die Ansprüche, die aus der Unrechtmässigkeit der nationalsozialistischen Akte von Vermögensentziehungen hergeleitet werden, nur nach Maßgabe der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze und nur in den dort vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden können (BGHZ 9, 34 [457]). Auch in jenem Falle hatte das Reich den Rückkaufswert einer Versicherung eingezogen. Der erkennende Senat hat sich der Auffassung des II. Zivilsenats allgemein schon in seinem Urteil vom 8. Oktober 1953 - IV ZR 30/53 - (BGHZ 10, 340 [3437]) angeschlossen. Die Klägerin kann nach den Darlegungen unter I ihre Ansprüche im vorliegenden Falle nur im Rückerstattungsverfahren betreiben.

Überdies würde sich auch ein solcher Entschädigungsanspruch gegen das Deutsche Reich richten und nicht gegen das beklagte Land verfolgt werden können. Eine Haftung aus Funktionsnachfolge hat der III. Zivilsenat, was die Revision verkennt, in seinem Urteil vom 1. Dezember 1952 - III ZR 114/52 - nur für solche Ansprüche bejaht, die aus einer rechtsstaatlichen Funktion des Reiches entstanden sind. Die Frage, ob eine solche Haftung auch für "Unrechthandlungen der nationalsozialistischen Systemzeit" in Betracht komme, ist in jener Entscheidung ausdrücklich offen gelassen worden (BGHZ 8, 169 [1817]). Sie ist aber richtigerweise jedenfalls für die in diesem Rechtsstreit in Rede stehenden zu verneinen. Auch insoweit ist die "Entwerrung des durch jene Unrechtsakte geschaffenen Chaos" (BGHZ 9, 45) Sache des Gesetzgebers. Daß die Bundesrepublik insoweit Verpflichtungen übernommen hat, ist bereits oben

zu I 3 erwähnt. Der Umstand, daß der Rückkaufswert der Versicherung einmal der Finanzkasse in H [REDACTED] [REDACTED] zugeflossen ist, wäre zudem kein genügender Anhalt, um eine Haftung des verklagten Landes kraft Funktionsnachfolge zu bejahen.

III. Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 87 BEG, 97 ZPO.

Schmidt Ascher Kregel v. Werner Scheffler